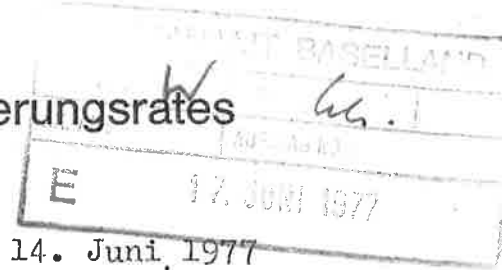


# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft



1653

Nr.

vom

14. Juni 1977

## Gemeinde Oberwil: Birsig, Bottmingerstrasse bis Gemeindegrenze Bottmingen, Bau- und Gewässerlinienplan

Mit Beschluss Nr. 678 vom 8. März 1977 hat der Regierungsrat den Bau- und Gewässerlinienplan Birsig, von der Bottmingerstrasse bis zur Gemeindegrenze Bottmingen in Oberwil genehmigt. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Bau- und Gewässerlinienplan wurde während 30 Tagen vom 4. April bis 3. Mai 1977 auf der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 13. vom 31. März 1977 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Bau- und Gewässerlinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 31. März 1977 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 3. Mai 1977 gegen die aufgelegten Pläne Einsprache erheben können.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Oberwil, noch die durch den Bau- und Gewässerlinienplan betroffenen Grundeigentümer, Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 24. Mai 1977 teilt der Gemeinderat Oberwil mit, dass die Planaufgabe ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Bau- und Gewässerlinienplan Birsig, von der Bottmingerstrasse bis zur Gemeindegrenze Bottmingen in Oberwil keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 678 vom 8. März 1977 genehmigte Bau- und Gewässerlinienplan Nr. W 25-5a vom 15. November 1976 wird als rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Oberwil

Bodenamt (3)

Regionalplanungsstelle

Planungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

